

**Allgemeine Geschäftsbedingung der
FOODWARE-FACTORY-GmbH
Andreas-Bauer-Str. 6
97297 Waldbüttelbrunn**

- nachfolgend als FOODWARE-FACTORY bezeichnet -

I. GELTUNG DIESER BEDINGUNGEN

1. Verträge mit FOODWARE-FACTORY kommen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers kommen nur zur Geltung, soweit FOODWARE-FACTORY dies ausdrücklich schriftlich zugesagt hat.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FOODWARE-FACTORY gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber.

II. ANGEBOTE

1. Angebote der FOODWARE-FACTORY sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich.
2. Abbildungen, Beschreibungen sowie Maße und technische Informationen, die von FOODWARE-FACTORY zur Verfügung gestellt werden, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Entsprechendes gilt für Angaben über das voraussichtliche Installationsverfahren und Installationsleistungen.
3. Die oben genannten Unterlagen bleiben Eigentum der FOODWARE-FACTORY. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß sie weder kopiert noch Dritten – auch in Abschrift oder Kopie - zugänglich gemacht werden.
4. Soweit dies gesondert vereinbart ist, stellt FOODWARE-FACTORY zu den Angeboten entsprechende Software-, Hardware- und Beratungsunterlagen zur Verfügung. Sie sind auf Verlangen von FOODWARE-FACTORY oder auch bei Nichterhaltung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Die Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt, so daß Abschriften oder Kopien ohne Genehmigung der FOODWARE-FACTORY nicht angefertigt oder behalten werden dürfen.
5. Soweit im Zusammenhang mit der Ausführung der vereinbarten Leistung Arbeiten an Bauwerken notwendig werden, Bauauflagen erteilt oder sonstige baurechtliche sowie gewerberechtliche Vorschriften zu beachten sind, liegt dies nicht im Verantwortungsbereich von FOODWARE-FACTORY. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten für die Einhaltung der Vorschriften und die erforderlichen Genehmigungen zu sorgen.

III. UMFANG DER LIEFERUNG

1. Für den Umfang der Lieferpflicht ist das von dem Auftraggeber unterzeichnete Angebot der FOODWARE-FACTORY oder auch die vom Auftraggeber gegengezeichnete Auftragsbestätigung der FOODWARE-FACTORY maßgebend. Erst mit Zugang der unterzeichneten Urkunden bei FOODWARE-FACTORY gilt der Auftrag als zustande gekommen.
2. Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen nach deutschen Vorschriften (DIN, VDE, UW, Eichgesetz etc.). Die Ausführung erfolgt zu den am Tage der Auftragsannahme gültigen Bestimmungen.
3. Zusicherungen von Eigenschaften, Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der FOODWARE-FACTORY.
4. FOODWARE-FACTORY behält sich Änderungen und Verbesserungen hinsichtlich der Technik, Konstruktion, der Materialverwendung und der Ausführung, insbesondere der Software, vor, soweit damit keine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Lieferungen und Leistungen zu dem bestimmungsgemäßen Zweck eintreten.
5. Art und Umfang der eventuell zur Verfügung zu stellenden technischen Unterlagen, Betriebsunterlagen etc. liegen im Ermessen von FOODWARE-FACTORY, es sei denn, daß im Text der Auftragsbestätigung hierüber detaillierte Angaben verbindlich gemacht wurden.

IV. PREISE

1. Die Preise der FOODWARE-FACTORY verstehen sich für Lieferungen ab der Betriebsstätte von FOODWARE-FACTORY, d.h. lade- oder verschiffungsbereit ab einer von FOODWARE-FACTORY anzugebenden Stelle des Betriebsgeländes, soweit nicht eine Anlieferung ausdrücklich im Preis mit vereinbart ist. Zu diesen Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die mit einer Ausfuhr der zu liefernden Güter verbundenen Abgaben, wie Zollgebühren und Steuern, sowie Verpackungs- und Versandkosten sind in den Preisen nicht enthalten.
2. Kostenvoranschläge und Beratungen hierzu werden nicht in Rechnung gestellt. FOODWARE-FACTORY ist jedoch berechtigt, die auf Wunsch des Auftraggebers erfolgten Softwareeinrichtungen, Softwareeinweisungen, Schulungen und Beratungsleistungen sowie die damit zusammenhängenden Reisekosten in Rechnung zu stellen.
3. Es werden die am Versandtage geltenden Preise der FOODWARE-FACTORY berechnet, die sich aufgrund der betrieblich erforderlichen Kalkulation und der geltenden Gesetze ergeben. Dies gilt insbesondere, wenn sich seit dem Datum des Angebotes die Einstandspreise für Hardware, Software, Hilfsmaterialien, Zulieferteile, Personalkosten, Versicherungen und Abgaben erhöhen. Eine Erhöhung der Preise ist jedoch nur bis zu 10 % der ursprünglichen Auftragssumme zulässig.

V. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Zahlungsbedingungen werden grundsätzlich nur schriftlich vereinbart. Sollte keine Vereinbarung getroffen oder diese im Zweifel sein, so ist vom Auftraggeber Vorkasse für den Materialeinkaufswert des Auftrages zu leisten.
2. Gegenüber Zahlungsansprüchen der FOODWARE-FACTORY ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts auf die Kaufpreissumme und die Aufrechnung mit einer Gegenforderung ausgeschlossen.
3. Ein nachträglicher Aufschub des Liefertermins durch den Auftraggeber führt nicht zu einer Verschiebung der vereinbarten Zahlungstermine.
4. Überschreitet der Auftraggeber das vereinbarte Zahlungsziel, so gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug. FOODWARE-FACTORY ist dann berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des von ihr in Anspruch genommenen Bankkreditzinssatzes, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, zu berechnen.

VI. LIEFERZEIT, VERZUG BEI LIEFERUNG UND ANNAHME

1. Die angegebene Lieferzeit beginnt mit der Absendung der entsprechenden Mitteilung an den Auftraggeber; jedoch nur, wenn alle für den Beginn der Arbeiten nötigen Formalitäten erfüllt sind, alle benötigten Unterlagen, wie z.B. Genehmigungen der Ein- oder Ausfuhr, im Besitz der FOODWARE-FACTORY sind und der Auftraggeber alle

notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.

2. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ende die Ware zur Prüfung bei FOODWARE-FACTORY bereitsteht oder, soweit eine Prüfung bei FOODWARE-FACTORY nicht erfolgt, sobald die Versandbereitschaft der Ware dem Auftraggeber gemeldet wurde. Bei Lieferung einschließlicher Montage gelten die Güter als fristgerecht geliefert, wenn sie am Bestimmungsort aufgestellt, montiert und installiert sind.
3. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern die Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflußbereiches der FOODWARE-FACTORY liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Aus- und Einfuhrverbote, Arbeitskampf, Streik, Aussperrung, Verzögerung oder Ausfall der Anlieferung wesentlicher Materialien oder Teile. Treten die genannten Umstände bei den Unterlieferanten der FOODWARE-FACTORY ein, gilt das Vorstehende ebenso. Beginn und Ende derartiger Hindernisse sind von FOODWARE-FACTORY dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen. Ist die Lieferung aufgrund solcher unvorhergesehener Hindernisse unmöglich, kann FOODWARE-FACTORY vom Vertrag zurücktreten, ohne daß dem Auftraggeber deswegen irgendwelche Ansprüche zustehen.
4. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten und der vertraglichen Nebenpflichten des Auftraggebers voraus. Wird die vereinbarte Lieferzeit und eine vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Nachfrist nachweislich durch Verschulden der FOODWARE-FACTORY nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber, unter Ausschluss jedes weiteren Entschädigungsanspruches oder Rücktrittsrechtes, berechtigt, falls ihm aus der Verzögerung nachweislich ein Schaden entstanden oder Gewinn entgangen ist, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung in Höhe von 0,5 %, und zwar im ganzen bis zu 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung zu beanspruchen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner, dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Die Beweislast trägt der Auftraggeber.
5. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die FOODWARE-FACTORY nicht zu vertreten hat, um mehr als einen Monat ab Meldung der Versandbereitschaft, so kann FOODWARE-FACTORY die Liefererteile auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen einlagern. Bei Lagerung im eigenen Lager kann FOODWARE-FACTORY mindestens 0,5 % des Vertragspreises der eingelagerten Teile je Monat berechnen. FOODWARE-FACTORY ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist von 14 Tagen anderweitig über die Liefergegenstände zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist und neuen Liefergegenständen zu beliefern. Außerdem ist FOODWARE-FACTORY nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

VII. MONTAGE

1. Wird von FOODWARE-FACTORY, ohne dass ein Auftrag zur Montage vorliegt, bei der Montage irgendwelche Hilfe und Unterstützung geleistet, geschieht dies ohne Verantwortlichkeit der FOODWARE-FACTORY und für Rechnung und Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung - verpflichtet, Extrakosten auf Grund arbeitsmindernder Umstände zu erstatten.
2. Alle für die Aufstellung der zu montierenden Güter und für das richtige Funktionieren der gelieferten Güter in montiertem Stand notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen, gehen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers und fallen nicht unter die Haftung von FOODWARE-FACTORY. Dies gilt auch, wenn Dritte mit der Durchführung beauftragt sind. Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für die richtige Ausführung aller Einrichtungen und die richtige Durchführung aller Maßnahmen.
3. Der Auftraggeber trägt, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko, Sorge dafür, daß die Monteur sofort nach Ankunft am Aufstellungsplatz mit der Arbeit beginnen können. Trägt der Auftraggeber nicht ausreichend für die genannten Umstände Sorge und kommt es hierdurch zu Verzögerungen bei der Montage, bewilligt er eine den Umständen entsprechende Verlängerung der Lieferzeit.
4. Kosten, die sich daraus ergeben, daß vorstehende Bestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

VIII. GEFÄHRÜBERGANG

1. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Ware geht mit Absendung der Liefererteile auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder FOODWARE-FACTORY noch andere Leistungen, wie z.B. die Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat. Es ist hierbei auch unerheblich, wer die Frachtkosten trägt. Auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers wird, auf seine Kosten, die Sendung durch FOODWARE-FACTORY gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige, versicherbare Risiken versichert.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Auftraggeber über. FOODWARE-FACTORY ist jedoch verpflichtet, auf schriftlichen Wunsch und Kosten des Auftraggebers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

3. Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie einen Mangel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Sachmängelgewährleistungsrechte zunächst entgegenzunehmen und zu verwahren.
4. Teillieferungen sind seitens FOODWARE-FACTORY zulässig.

5. Sämtliche von Behörden oder vom Auftraggeber verlangten Prüfungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

IX. EIGENTUMSVORBEHALT

1. FOODWARE-FACTORY behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen von FOODWARE-FACTORY gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen der

FOODWARE-FACTORY in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist FOODWARE-FACTORY zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber FOODWARE-FACTORY unverzüglich schriftlich, unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen, zu benachrichtigen.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang - jedoch ohne Software - weiterzuverkaufen. Für diesen Fall tritt der Auftraggeber bereits jetzt die aus dem Verkauf entstehende Forderung in der jeweiligen Höhe des Wertes der Lieferung an FOODWARE-FACTORY ab. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Gütern, die FOODWARE-FACTORY nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung gegen den Erwerber im Verhältnis der Warenwerte zueinander als an FOODWARE-FACTORY abgetreten.

3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung oder Änderung der Vorbehaltsgüter nimmt der Auftraggeber für FOODWARE-FACTORY vor, ohne daß diese in das Eigentum des Auftraggebers übergeht. Wird die Vorbehaltsgüter mit anderen, nicht der FOODWARE-FACTORY gehörenden Gegenständen, verarbeitet, so erwirbt FOODWARE-FACTORY das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsgüter zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsgüter oder Teile derselben mit beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß der Auftraggeber FOODWARE-FACTORY anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört.
4. FOODWARE-FACTORY verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit diese einen Betrag von 120 % der zu sichernden Forderungen übersteigen.

X. ABNAHME; KAUFMÄNNISCHE RÜGEPFLICHT

1. Die Abnahme erfolgt grundsätzlich mit Lieferung.
2. Ist im Falle einer Lieferung einschließlich Montage eine Abnahmeprüfung vorgesehen, so muß der Auftraggeber, nach beendeter Montage auf dem Bestimmungsort, der FOODWARE-FACTORY die Möglichkeit geben, Vorprüfungen durchzuführen um notwendig erachtete Korrekturen und Änderungen vorzunehmen. Die Abnahmeprüfung soll unverzüglich nach beendeter Vorkontrolle stattfinden.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Abnahmeprüfung und für eventuelle Vorprüfungen benötigten Personen und üblichen Hilfsarbeiter, Hilfswerkzeuge, Hilfs- und Betriebsmaterialien (vgl. oben) kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Durch Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung der obigen Verpflichtungen entstandene Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Die kaufmännische Rügepflicht besteht für den Auftraggeber sobald die Abnahmeerklärung vorliegt und der Auftraggeber alle wesentlichen Bestandteile erhalten hat, bei Lieferung durch Dritte bei Lieferung. Der Auftraggeber untersucht Hardware und Software unverzüglich auf Vollständigkeit, Transportschäden und offensichtliche Mängel. Er hat Beweismittel zu sichern. Er tritt Regressansprüche an die FOODWARE-FACTORY ab und verpflichtet sich zur Herausgabe der hierzu erforderlichen Dokumente.

XI. GEWÄHRLEISTUNG

1. FOODWARE-FACTORY gewährleistet, dass der Liefergegenstand frei von Sachmängeln ist und die zugesicherten Eigenschaften vorliegen. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit zum gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Gebrauch bleibt außer Betracht. Für Fremderzeugnisse haftet die FOODWARE-FACTORY nicht in einem weiteren Maß, als die Haftung des Lieferanten des Fremderzeugnisses geht. Die Gewährleistung für im Einvernehmen mit dem Auftraggeber gelieferte gebrauchte Gegenstände beschränkt sich auf Funktionsstörungen, die nachweislich auf feinen fehlerhaften Einbau bzw. einer fehlerhaften Montage zurückzuführen sind.
2. Die Gewährleistungsfrist bei Neugeräten beträgt 12 Monate. Im Falle der Unwirksamkeit aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Mindestgewährleistungsfristen gelten diese als vereinbart. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistung und verlängert sich um die Dauer der durch Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechungen.
3. Auftretende Mängel teilt der Auftraggeber der FOODWARE-FACTORY unverzüglich mit und erteilt dieser im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Angaben, um den Mangel und dessen Ursachen zu erkennen. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber die gleichen Hilfsmittel wie zur Montage vereinbart bereitzustellen. Bei nicht rechtzeitiger Bereitstellung trägt der Auftraggeber die Kosten der Bereitstellung durch FOODWARE-FACTORY. Geringfügige Mängel hat der Auftraggeber nach Hinweisen und auf Kosten der FOODWARE-FACTORY selbst zu beseitigen.
4. Die Gewährleistung ist grundsätzlich auf die Nachbesserung beschränkt. Kommt die FOODWARE-FACTORY der Aufforderung zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist nicht nach oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung nach Ablauf der Frist ablehne. Wird der Mangel nicht innerhalb der Nachfrist behoben, ist der Auftraggeber zur Wandlung oder Minderung berechtigt.
5. Der Auftraggeber gibt der FOODWARE-FACTORY die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Gewährleistungsarbeiten. Er entfernt bzw. sichert Bestandteile der EDV-Anlage, die nicht der Gewährleistungspflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für Computerprogramme und Dateien jeder Art.
6. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse, Bedienungs-, Wartungsfehler oder sonstige Umstände aus der Sphäre des Auftraggebers entstehen. In diesen Fällen steht der FOODWARE-FACTORY eine Aufwandsentschädigung zu. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber die EDV-Anlage selbst oder durch Dritte in wesentlichen

Bestandteilen verändert hat. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der Gewährleistungsfall auch ohne diese Veränderungen eingetreten wäre.

XII. HAFTUNG

1. Die Haftung der FOODWARE-FACTORY ist, außer bei Personen- und Sachschäden, auf einen Höchstbetrag von (Betriebshaftpflichtsumme) beschränkt.
2. Die FOODWARE-FACTORY haftet nicht für Schäden, die auf fehlerhafte Informationen, Unterlagen oder Materialien des Auftraggebers oder fehlerhafte Bedienung oder Wartung zurückgehen sowie für die Verletzung von Patenten oder Lizenzen Dritter durch Verwendung der ihr durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Informationen.
3. Die FOODWARE-FACTORY haftet nicht für ausgiebliebene Leistungsergebnisse des Einsatzes von EDV-Anlagen, entgangenen Gewinn, ausgiebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden. Sie haftet auch nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass der Auftraggeber seiner Schadenminderungspflicht entsprochen und die Daten mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbarem Material rekonstruiert werden können.
4. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen und begrenzen nicht die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

XIII. SCHUTZRECHTE DRITTER

Der Verkäufer geht für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland davon aus, dass der vertragsgemäße Gebrauch der EDV-Anlage keine Schutzrechte Dritter verletzt. Die Parteien benachrichtigen sich unverzüglich, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen geltend machen. Im Falle der Beeinträchtigung von Schutzrechten Dritter hat die FOODWARE-FACTORY die Wahl, ob sie die Lizenz erwirbt, die EDV-Anlage ändert oder – ggf. teilweise - austauscht.

XIV. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL

1. Erfüllungsort ist der Hauptsitz der FOODWARE-FACTORY.
2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem abgeschlossenen Vertrag ist - soweit zulässig zu vereinbaren - Waldbüttelbrunn.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat.

XV. ALLGEMEINE KLAUSELN

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages oder der übrigen Bestimmungen zur Folge. Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragspartnern durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.